

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

3. Jahrgang

Britz, den 22. April 2011

Ausgabe 4/2011

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung) ..... Seite 2
2. Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung) ..... Seite 5
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2011 ..... Seite 6
4. Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim zur förmlichen Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) ..... Seite 7
5. Mitteilung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO) ..... Seite 8
6. Einladung zur Jahreshauptversammlung des Heimatvereins Golzow ..... Seite 8

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg  
Der Amtsdirektor  
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.  
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse [www.britz-chorin-oderberg.de](http://www.britz-chorin-oderberg.de) nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

## Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197), in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 14.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff den Grundstückseigentümern oder diesen gleichgestellten Personen übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.  
Der Winterdienst der Gemeinde Parsteinsee beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte.  
Art und Umfang der Reinigungspflichten der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich aus den §§ 2 bis 8 dieser Satzung.
- (3) Bestandteile einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die Fahrbahn inkl. Wendeplätze, Verkehrsinseln, bepflanzte Mittelstreifen,
  2. die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (auch wenn sie als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),
  3. Entwässerungsanlagen, insbesondere in Form von offenen Entwässerungsrinnen und -mulden sowie Regeneinläufen,
  4. Gehwege; als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
    - alle selbständigen Gehwege
    - alle unselbständigen Gehwege (auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen)
    - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
    - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile
    - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
    - Randstreifen als Nebenfläche zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen
  5. öffentliche Parkplätze,
  6. Parkbuchten, soweit sie mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen,
  7. Bushaldebuchten inkl. Bushaltestellenbereich,
  8. die Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Radwege), Radwege sind auch durch Längsmarkierung gekennzeichnete Fahrbahnflächen für Radfahrer, die nur in einer Richtung befahren werden dürfen, sog. Radfahrstreifen,
  9. Bepflanzungen, insbesondere von Sträuchern und Baumscheiben (Baumscheiben sind eingefasste Flächen, auf denen sich ein Baum befindet),

10. die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze,
11. die öffentlichen Treppen.
- (4) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände sowie einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.
- (5) Angrenzen des Grundstücks an eine öffentliche Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist – unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (6) Anschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

### § 2

#### Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird den Eigentümern der durch diese erschlossenen Grundstücke übertragen **soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde Parsteinsee erfolgt.**  
*Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.*
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke).  
Liegen also mehrere Grundstücke im Sinne des Abs. 4 hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterlieger) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte.  
Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Grundstücksbezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.  
Erschlossen im Sinne dieser Satzung ist ein Grundstück, wenn rechtlich und tatsächlich die Möglichkeit besteht, für das Grundstück einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße zu schaffen und dadurch eine bestimmungsgemäße oder eine innerhalb einer geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Besteht für ein Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürli-

chen und juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten anstelle der Grundstückseigentümer die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwang entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

### § 3

#### Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungszonen eingeteilt.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

##### Zone I

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

##### Zone II

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

##### Zone III

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

##### Zone IV

- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen I, II, III und IV umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmittelle, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen des verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- die Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder -mulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen.

Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht des Reinigungspflichtigen des erschlossenen Grundstücks über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.

- (4) Soweit diese Satzung keine Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

- (5) Die Reinigung durch die Gemeinde ist gebührenpflichtig (siehe Straßenreinigungsgebührensatzung).

- (6) Die Reinigungspflicht der Eigentümer umfasst insbesondere:

1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot **nach einer Verunreinigung unverzüglich**, ansonsten jedoch entsprechend § 3 Abs. 7 bis 9.

Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. -mulden oder Gräben ist nicht zulässig.

Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen, 2. Schnittgerinne und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen.

3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenständen,

4. die mechanische Unkrautbekämpfung auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen,

5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,

6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

7. den Winterdienst (§ 7).

- (7) Die Reinigung der übertragenen Gehwege gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, der Radwege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 8, der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2, der offenen Entwässerungsrinnen u. -mulden gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 und die Bepflanzung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen (s. auch Abs. 6).

- (8) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat diese Grundreinigung zeitgleich mit der von der Gemeinde durchgeführten Grundreinigung auf den nicht übertragenen Fahrbahnen, also unmittelbar nach Abschluss der Winterdienstsaison, zu erfolgen.

- (9) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, haben diese Sommerreinigungen monatlich zu erfolgen. Dabei soll die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls erfolgen.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungszwang im Anschlussgebiet

- (1) Für alle Grundstücke, die im Anschlussgebiet durch öffentliche Straßen erschlossen werden, besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Mit dem Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt die Reinigung durch die Gemeinde gemäß § 3 und es entsteht die Gebührenpflicht der Eigentümer nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung.

- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenverzeichnis in den Zonen I bis III aufgeführt sind, erschlossen, besteht für jede dieser Straßen der Anschluss- und Benutzungszwang und die Gebührenpflicht.

- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang der Straßenreinigung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 5****Umfang der besonderen Reinigung**

Werden öffentliche Straßen im Sinne des § 1 Abs. 3, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brennmaterialien, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrecen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb oder auf andere Weise verunreinigt, insbesondere durch Hundekot, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit die fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

**§ 6****Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Reinigungspflichtigen an die Gemeinde kann der Übernahme der Reinigungspflicht durch einen Dritten (z.B. Mieter, Pächter, Reinigungsfirma) zugestimmt werden. Dieser Dritte muss sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Übernahme der Reinigungspflicht anstelle des Reinigungspflichtigen verpflichten und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen. Sollen für die Reinigung technische Geräte und Maschinen eingesetzt werden, so ist diese Reinigungstechnik mit zu belegen.
- (2) Die Zustimmung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und jederzeitigem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

**§ 7****Winterdienst**

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteile der öffentlichen Straßen in den Zonen I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.
- (6) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u.ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Gehwegen grundsätzlich unzulässig; ihre Verwendung ist nur erlaubt:
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmesituationen (z.B. Eisregen),
  - b) auf gefährlichen Gehwegstellen (z.B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken),
 wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist.  
 Die Verwendung von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Stoffen ist ausnahmslos verboten.
- (7) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehwegs oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Stra-

ßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

- (9) Im Übrigen ist der Winterdienstpflichtige auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (10) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde haben bei Eis- und Schneeglätte nur gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (11) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überweeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die bestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (12) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (13) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (14) Für Radwege und kombinierte Geh-/Radwege gelten die Bestimmungen der Abs. 3 bis 11 ebenso.
- (15) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden Verpflichtungen des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen aller Art unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

**§ 8****Entleeren gemeindlicher Abfallkörbe**

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallkörbe obliegt der Gemeinde Parsteinsee.
- (2) Gemeindliche Abfallkörbe dürfen nur für Abfälle genutzt werden, die bei einzelnen Personen bei Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel anfallen (z.B. Fahrscheine).

**§ 9****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 i.V.m. §§ 7 und 8 dieser Satzung seinen Reinigungspflichten nicht nachkommt,
  - b) bei Glätte und Schneefall seiner Pflicht gemäß § 7 dieser Satzung zum Beräumen und Abstumpfen zuwider handelt,
  - c) als Verursacher außergewöhnlicher Verunreinigungen entgegen § 5 dieser Satzung diese nicht unverzüglich beseitigt oder
  - d) entgegen § 8 dieser Satzung gemeindliche Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit höchstens bis 250,00 Euro geahndet werden.  
Für das Bußgeldverfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

**§ 10****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, 15.03.2011*

*Astrid Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin*

**Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee**

- Zone I:**
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
  - Grund- und Sommerreinigungen der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

## OT Parstein

- Am Wirtschaftsweg
- Angermünder Straße (Nr. 30/32/34 kommunal)
- Wallyshofer Weg
- Angermünder Straße (B 158)
- Oderberger Straße (B 158)
- Lüdersdorfer Straße (L 283)

## OT Lüdersdorf

- Dorfstraße (Nr.1 bis 60)
- Dorfstraße (Nr. 76-78)
- Bahnhofsstraße
- Friedensstraße
- Kirschenallee
- Triftstraße

- Zone II:**
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde

- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
- Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigungen der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

• –

- Zone III:**
- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Sommerreinigungen der Fahrbahn gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 durch die Gemeinde
  - Reinigung der Straßenregeneinläufe durch die Gemeinde
  - Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 4 und auf den Radwegen gem. § 1 Abs. 3 Nr. 8 durch die Grundstückseigentümer

• –

- Zone IV:**
- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße gemäß § 1 Abs. 3 durch die Grundstückseigentümer
  - alle in den Zonen I, II und III nicht aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Parsteinsee

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 14.03.2011 die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 31.03.2011

Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin

## **Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung und des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134, ber. in GVBl. I S. 197) in der jeweils gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, S. 174) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 14.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Gebühregrund**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Straßenreinigung, die auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungssatzung) im Anschlussgebiet in den Reinigungszonen I von der Gemeinde Parsteinsee als öffentlich-rechtliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang durchgeführt wird, werden von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gemeinde trägt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt. Dieser Anteil beträgt 25 v.H. der Gesamtkosten der Straßenreinigung für öffentliche Straßen (§ 49 a Abs. 7 Satz 2 BbgStrG). Dieser Kostenanteil ist bei der Festlegung des Gebührenansatzes in § 7 bereits berücksichtigt.

**§ 2****Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigung der Gemeinde nutzt oder als Eigentümer eines im Anschlussgebiet (im Sinne der Straßen-

reinigungssatzung) gelegenen Grundstücks zur Benutzung der Straßenreinigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

- (2) Wer im Erhebungszeitraum im Grundbuch als Eigentümer eines dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Grundstücks eingetragen ist, gilt für dieses als Gebührensschuldner der Straßenreinigungsgebühr im Sinne dieser Satzung. Im Falle eines Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraumes ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen tritt derjenige an die Stelle des Eigentümers, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (5) Bei Wohnungseigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt.
- (6) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3****Gebührenmaß**

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Frontlänge des Grundstücks – auf volle Meter gerundet gemäß Abs. 3 Satz 2 – und nach der Reinigungszone, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gehört.
- (2) Die Frontlänge im Sinne des Absatzes 1 bemisst sich nach der Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße angrenzt.



Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße angrenzen, sind mit allen Frontlängen zu veranlagen.

Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden zusätzlich zu den Frontmetern nach Satz 1 – auch die Frontmeter gemäß Abs. 4 Sätze 1 und 2 für den nicht anliegenden Teil der Grundstücksseite berechnet.

- (3) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen mit der Straßengrenze zugrunde gelegt.

Bei der Festlegung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu einschließlich 50 cm auf volle Meter abgerundet und über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter höchstens aber 10 v.H. der Gesamtlänge zulässig.

Wird ein Grundstück durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die an dieser Straßenseite angrenzenden Grundstücksseiten zugrunde gelegt.

- (4) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterliegergrundstücke), gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinien, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die Gebühr nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält.

Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch die Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen wird die Gebühr für alle Straßen berechnet.

- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und von der Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

#### § 4

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.  
(2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung werden durch Bescheid im Voraus festgesetzt.

#### § 5

##### Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

#### § 6

##### Änderung der Gebühr

- (1) Ändern sich während der Dauer des Anschluss- und Benutzungszwanges die Berechnungsgrundlagen der Straßenreinigungsgebühr aus der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Parsteinsee (z.B. Änderung der Reinigungszonen, der Reinigungshäufigkeit, Neuvermessung des Grundstücks), so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Kalendermonats an, der der Änderung folgt.  
(2) Bei Ausfall oder Einschränkung der satzungsmäßigen Reinigung durch unvorhersehbare Betriebsstörungen, durch Witterungseinflüsse, durch Straßenbauarbeiten oder durch andere zwingende Gründe jeweils bis zu einem zusammenhängenden Monat besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

#### § 7

##### Gebührensatz

Die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung (Winterdienst) im Anschlussgebiet (siehe § 6 der Straßenreinigungssatzung) betragen je berechnetem Meter Grundstücksfrontlänge gemäß § 3 dieser Satzung jährlich in den Zonen I (siehe Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung):

- a) in der Zone I 1,09 €/m

#### § 8

##### Schlussbestimmungen

Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 9

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Britz, 15.03.2011*

*Astrid Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin*

### Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer Sitzung am 14.03.2011 die Satzung der Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde Parsteinsee (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Britz, den 31.03.2011*

*Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. 05-03/2011 der Gemeindevertretung **Chorin** vom 31.03.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.052.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.248.600,00 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.058.800,00 €
Auszahlungen auf	3.783.800,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.989.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.130.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.069.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.627.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	25.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

**§ 2**

Es ist keine Kreditneuaufnahme vorgesehen.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Auszahlungen von Investitionsmaßnahmen wird auf 0 € begrenzt.

**§ 4**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 20.000 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 20.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Britz, 08. April 2011

Astrid Gohlke  
amtierende Amtsdirektorin

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Chorin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann in der Kämmererei des Amtes Britz-Chorin-Oderberg während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in 16230 Britz, Eisenwerkstraße 11, Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Britz, 08.04.2011

Astrid Gohlke  
Amtierende Amtsdirektorin

## **Förmliche Beteiligung zum Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG)**

### **Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 11. März 2011**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 23. Sitzung am 10. März 2011 den Entwurf 2011 des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ bestätigt und die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfes des sachlichen Teilplans einschließlich des Umweltberichtes beschlossen (Beschluss Nr. 01/2011).

Hiermit wird den natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.

Die Regionale Planungsgemeinschaft wird den Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Fassung vom 10. März 2011 ab dem 11. April 2011 bis 16. Juni 2011 für die Dauer von **zwei Monaten** öffentlich auslegen.

Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

**Ort der öffentlichen Auslegung**

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Regionale Planungsstelle	Paul-Wunderlich-Haus Haus D, Zi. 133 Am Markt 1 16225 Eberswalde
Landkreis Uckermark Dezernat I Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus	Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau 3. Etage, Räume 344 / 345

**Kontakt**

Mo. – Fr. nach tel. Vereinbarung  
03334 / 2141183 (Herr Felgenhauer)

Mo. – Do. von 8.00 – 12.00 Uhr  
Di. zusätzl. von 13.00 – 17.00 Uhr  
Fr. von 8.00 – 11.30 Uhr  
oder nach tel. Vereinbarung  
03984 / 701180 (Frau Stordeur)

Landkreis Barnim  
Dezernat für Kreisentwicklung  
Strukturentwicklungsamt

Paul-Wunderlich-Haus  
Haus D, 3. Etage (Counter)  
Am Markt 1  
16225 Eberswalde

Di. von 9.00 – 18.00 Uhr  
oder nach tel. Vereinbarung  
03334 / 2141858 (Frau Meyer) bzw.  
03334 / 2141860 (Frau Jenichen)

Mit Beginn der öffentlichen Auslegung sind die Plandokumente auch im Internet auf der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim unter [www.uckermark-barnim.de](http://www.uckermark-barnim.de) einsehbar.

Anregungen und Bedenken können ab Beginn der Auslegung am 11. April 2011 innerhalb einer Frist von **drei Monaten** bis zum **14. Juli 2011** vorgebracht werden. Möchten Sie von der Möglichkeit, zum Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Entwurf 2011 mit seiner Begründung und dem Umweltbericht Stellung zu nehmen, Gebrauch machen, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte an die

**Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim**

**Paul-Wunderlich-Haus**

**Am Markt 1**

**16225 Eberswalde**

**oder per E-Mail an „beteiligung@uckermark-barnim.de“.**

Die im Rahmen der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen geäußerten Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens abgewogen und der Entwurf des Regionalplans sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ gegebenenfalls überarbeitet. Der Regionalplan einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung wird nach In-Kraft-Treten öffentlich bekannt gegeben.

*Eberswalde, den 11. März 2011*

*Bodo Ihrke*

*Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim*

## Mitteilung des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (GEDO)

Der Gewässerunterhaltungsplan (GUP) für das Jahr 2011 ist erarbeitet und von den unteren Behörden des Landkreises bestätigt. Der GUP gilt vom Mai bis Dezember 2011. Der GUP gibt Auskunft darüber, in welchem Zeitabschnitt die im Verbandsgebiet befindlichen Gewässer durch den GEDO unterhalten werden.

Wir weisen darauf hin, dass zu den im GUP genannten Terminen die Gewässerunterhaltung unabhängig von dem jeweiligen Vegetationsstand im Gewässerrandgebiet durchgeführt wird.

Der Gewässerunterhaltungsplan liegt in den Stadt-/Gemeinde-/Amtsverwaltungen für das jeweilige Gebiet zur Einsichtnahme aus und kann zu den Sprechzeiten eingesehen werden. Ebenfalls kann der GUP beim Gewässer- und Deichverband Oderbruch, Feldstr. 3d in Seelow zu den Bürozeiten eingesehen werden.

Nähere Informationen und Rückfragen sind unter der Tel.-Nr.: 03346 8988-0 möglich.

05.04.2011

## Einladung zur Jahreshauptversammlung 2011 des Heimatvereins Golzow

**Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Heimatvereins,**

**hiermit lade ich Sie zur Jahreshauptversammlung am Freitag, den**

**27.05.2011, 19:00 Uhr** in den

**Gemischtwarenladen / Bistro**

**Reno Seefeldt**

**Alte Handelsstr. 6**

**16230 Chorin OT Golzow**

**ein.**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes

3. Bericht der Schatzmeisterin (Jahresbericht 01.01. – 31.12.2010)
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes für den Abrechnungszeitraum 01.01. – 31.12.2010
6. Satzungsänderung
7. Wahl des Vorstandes sowie des/der Kassenprüfers/-prüferin
8. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge / Kassierung
9. Arbeitsplan 2011/2012
10. Sonstiges
11. Schlusswort

*Mit freundlichen Grüßen*

*Thomas Polster*

*– Vereinsvorsitzender –*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**